

II-564 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 9. November

19 83

Sebenring 1
 Telephon 75 00

Zl. 30.037/69-V/3/1983

Auskunft

Klappe

Durchwahl

190 IAB

1983 -11- 16

zu 241 J

B e a n t w o r t u n g

=====

der Anfrage der Abgeordneten Dr. KOHLMAIER, Dr. SCHWIMMER und
 Genossen betreffend die Arbeiterkammerzugehörigkeit von Proku-
 risten (Nr. 241/J)

Zu Punkt 1 der Anfrage

"Teilen Sie die Auffassung der Tiroler Arbeiterkammer, daß die
 Prokuristeneigenschaft die Annahme rechtfertigt, die Arbeiter-
 kammerzugehörigkeit sei nicht gegeben?" und

Zu Punkt 2 der Anfrage

"Wenn ja, warum?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Gemäß § 5 Abs. 2 lit b des Arbeiterkammergesetzes sind leitende
 Angestellte, denen dauernd maßgebender Einfluß auf die Führung
 des Unternehmens zusteht, von der Arbeiterkammerzugehörigkeit
 ausgenommen. Über die Zugehörigkeit zu einer Arbeiterkammer ent-
 scheidet im Streitfall das Bundesministerium für soziale Verwal-
 tung in erster und letzter Instanz durch Bescheid. Auf Grund der
 Spruchpraxis des Bundesministeriums und der Judikatur des Ver-
 waltungsgerichtshofes ist die Qualifikation als "leitender An-
 gestellter" im Sinne des Arbeiterkammergesetzes und damit die
 Ausnahme von diesem Gesetz für bestimmte Personen, wie Vorstands-
 mitglieder von Aktiengesellschaften und Geschäftsführer von Ge-
 sellschaften mit beschränkter Haftung ziemlich eindeutig gegeben.

Bei Prokuristen ist eine so eindeutige Zuordnung zur Gruppe der leitenden Angestellten deshalb nicht von vornherein gegeben, da nicht das Formalerfordernis der Prokura und ihre Wirkung Dritten gegenüber allein entscheidend ist, sondern auch der Umfang der Verfügungsmacht im Innenverhältnis bei der Beurteilung der Arbeiterkammerzugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu beachten ist.

So verweist der Verwaltungsgerichtshof in einem Erkenntnis (Slg. Nr. 4183 (A)) darauf, daß aus der außerordentlich weitgehenden Ermächtigung des § 49 des Handelsgesetzbuches folgt, daß der Prokurist dazu berufen ist, an Stelle des Unternehmers selbständig aufzutreten, d.h. in vielfacher Hinsicht Unternehmerfunktion auszuüben. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes decken sich die Begriffe Prokurist und leitender Angestellter allerdings keineswegs völlig, denn die rechtliche Stellung des Prokuristen ist im Verhältnis zu seinem Geschäftsherrn der freien vertraglichen Ausgestaltung fähig, sodaß auch eine Einschränkung dieser umfassenden Vertretungsmacht möglich ist.

Der Begriff des Prokuristen wird in einigen anderen Gesetzen eng mit dem Begriff des "leitenden Angestellten" verbunden. Gemäß § 80 des Aktiengesetzes, der die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte behandelt, sind leitende Angestellte u.a. Geschäftsführer und Betriebsleiter, denen Prokura erteilt ist. Nach der Bestimmung über das passive Wahlrecht zu den Verbänden der Kammern der gewerblichen Wirtschaft (§ 81 des Handelskammergesetzes) sind bei juristischen Personen und Personengesellschaften u.a. auch deren Prokuristen wählbar, sofern diese juristische Person oder Personengesellschaft für den Betreffenden eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung ausstellt.

Unter den vorstehenden Voraussetzungen erscheint daher bei einer undifferenzierenden Verwendung des Begriffes "Prokurist", wie

- 3 -

sie sich vor allem im Zusammenhang mit der Eintragung im Handelsregister ergibt, die Annahme, die Arbeiterkammerzugehörigkeit sei bei Prokuristen nicht gegeben, in mindestens ebenso starkem, wenn nicht stärkerem Maße gerechtfertigt wie die Annahme der Arbeiterkammerzugehörigkeit.

Zu Punkt 3 der Anfrage

"Halten Sie das von der Tiroler Arbeiterkammer angekündigte Ausscheiden aus der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer aufgrund der Nichtbeantwortung eines Briefes dieser Institution für gesetzeskonform?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Ein Streitfall über die Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Arbeiterkammer, worüber das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu entscheiden hat, ist erst dann gegeben, wenn darüber zwischen Arbeiterkammer und einzelner Arbeitnehmer unterschiedliche Auffassung bestehen. Bei den Schreiben der Arbeiterkammer für Tirol an die Prokuristen handelt es sich hingegen um den für die Klarstellung der Kammerzugehörigkeit erforderlichen Meinungsbildungsprozeß. Dieser vor der Entscheidung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über die Arbeiterkammerzugehörigkeit gelegene und notwendige Meinungsbildungsprozeß zwischen Arbeiterkammer und einzelner Arbeitnehmer, ob überhaupt ein Streitfall vorliegt, unterliegt - anders als das Bescheidverfahren durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung - keinen Verfahrensvorschriften.

Da es technisch unmöglich ist, in jedem einzelnen von vielen Fällen Erhebungen über die Kammerzugehörigkeit an Ort und Stelle durchzuführen, ist es, wie ich schon in der Beantwortung einer von der ÖAAB/ÖVP Fraktion der Tiroler Arbeiterkammer eingebrachten Aufsichtsbeschwerde darauf hingewiesen habe, ein durchaus legitimer Weg, den Betroffenen selbst dazu zu befragen.

- 4 -

Im übrigen ist das Ergebnis, zu dem die Arbeiterkammer Tirol aufgrund ihrer Erhebungen gelangt, keineswegs als endgültig anzusehen, da die von beiden Seiten vertretene Auffassung - auch die aus einer unterlassenen Beantwortung von der Arbeiterkammer gezogene Schlußfolgerung - über die Arbeiterkammerzugehörigkeit jederzeit geändert werden kann, worüber das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Streitfall zu entscheiden hat. Die in dem Schreiben der Arbeiterkammer zum Ausdruck gebrachte Annahme, der Angeschriebene werde nicht als arbeiterkammerzugehörig betrachtet, wenn er nicht die gegenteilige Meinung durch Rücksendung eines Beiblattes zum Ausdruck bringe, erachte ich daher als gesetzeskonform.

Der Bundesminister:

